



BuB-Monatsbrief

Nr. 7 • Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

BGH, 13.4.2021	Allgemeines Bankrecht – Firma „partners – GmbH“	3
OLG Frankfurt, 14.12.2020	Zu den Versagungsgründen für die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos nach § 36 Zahlungskontengesetz	4

Insolvenzrecht

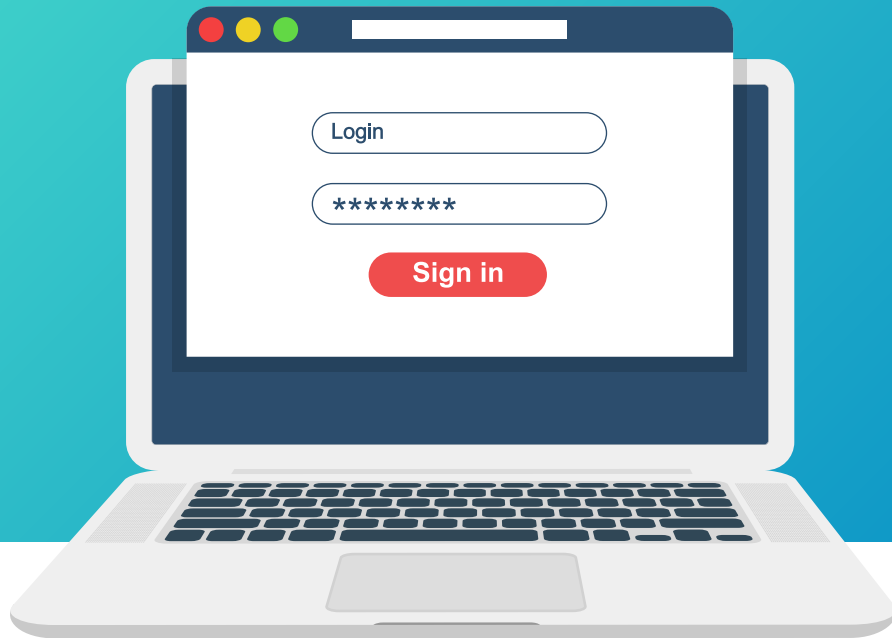
BGH, 25.3.2021	Insolvenzrecht – Insolvenzanfechtung – Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung – Eintragung einer Vormerkung	6
BGH, 22.4.2021	Anzuwendendes Recht bei Insolvenzanfechtung einer Zahlung des Insolvenzschuldners als Dritter zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen	10

Zivilprozessrecht

BGH, 11.5.2021	Zivilprozessrecht – Rechtsscheinvollmacht nach § 68 BGB – Prozessvollmacht	12
----------------	--	----

Impressum

11



www.bankrecht-und-bankpraxis.de

Website-Relaunch zum 1. September 2021

Bitte ändern Sie Ihr Passwort!

Liebe Nutzerinnen und Nutzer von BuB-Online,

um die Website und den Online-Service von Bankrecht und Bankpraxis für Sie noch übersichtlicher zu machen, setzen wir am 1. September 2021 die Seite optisch neu auf. Am gesamten Inhalt wird sich dadurch NICHTS verändern. Es ist jedoch notwendig, dass Sie als NutzerIn an diesem Tag selbst oder danach einmal Ihr Passwort ändern.

Ihr altes Passwort wird am 1. September 2021 seine Gültigkeit automatisch verlieren.

Klicken Sie in der Benutzeranmeldung einfach auf die „Passwort vergessen?“-Funktion. Sie werden dann nach der Mailadresse gefragt, die Sie zur Anmeldung nutzen und anschließend gebeten, **ein neues Passwort** einzugeben.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Marina Hameleers, E-Mail: marina.hameleers@bank-verlag.de | Telefon: 0221/5490-602

Allgemeines Bankrecht – Firma „partners – GmbH“

Die Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer GmbH ist zulässig.

(BGH, Beschl. v. 13.4.2021, Az. II ZB 13/20, WM 2021, S. 1078 ff.)

Der Rechtsbeschwerde lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beteiligte zu 1 ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „n. partners mbH“. Die Beteiligte zu 2, die zuständige Rechtsanwaltskammer, hat die Löschung der Firma beantragt, da sie in der Verwendung des Wortes „partners“ einen Verstoß gegen das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sieht. Sowohl das Amtsgericht als Registergericht als auch das Oberlandesgericht haben den Löschungsantrag zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgte die Rechtsanwaltskammer ihren Antrag weiter.

Nach Ansicht des BGH ist die Rechtsbeschwerde unbegründet, da die Eintragung der Firma nicht gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG verstößt.

Die Vorschrift des PartGG bestimmt, dass die Zusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ nur von Partnerschaften geführt werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist allen Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform als der Partnerschaft, die nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz gegründet oder umbenannt werden, die Führung des Zusatzes „und Partner“ bzw. „Partnerschaft“ verwehrt, weil der Gesetzgeber diese Bezeichnung für Partnerschaften „reserviert“ hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz eine neue Gesellschaftsform namens Partnerschaft eingeführt hat und die Partnerschaften zur Führung eines Namens verpflichtet, der den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthält (§ 2 Abs. 1 PartGG). Da diese Begriffe als Bezeichnung der besonderen Gesellschaftsform für die freien Berufe technische Bedeutung erlangen sollen, will das Gesetz ihre untechnische Verwendung durch andere Gesellschaften grundsätzlich auch dann

ausschließen, wenn wegen eines zwingenden Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr besteht, weil die untechnische Verwendung einer Einbürgerung der Begriffe als spezifische Bezeichnung der neuen Gesellschaftsform entgegensteht.

Die Verwendung des Namenszusatzes „partners“ im Firmennamen und damit auch bei der Beteiligten zu 1 soll nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs gleichwohl nicht gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG und den vorgenannten Maßstab verstoßen. Denn § 11 Abs. 1 PartGG, der die untechnische Verwendung der Begriffe „Partnerschaft“ oder „und Partner“ durch andere Gesellschaften auch dann ausschließen möchte, wenn wegen eines Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr besteht, sei eine Spezialregelung für eine besondere Situation nach Einführung der Partnerschaftsgesellschaft. Als Ausnahme soll diese Vorschrift daher eng am Wortlaut auszulegen sein. Daran gemessen sei „partners“ zulässig. Dass „und“ oder ein gebräuchliches Zeichen dafür fehlen, sei zwar nicht von Bedeutung, da nicht das Bindewort, sondern das Substantiv „Partner“ entscheide. Davon soll sich das Wort „partners“ aber unterscheiden, wenn auch geringfügig, durch das zusätzliche „s“. Eine sinngemäße Abwandlung des Begriffs „Partner“ liege darin nicht, vielmehr handele es sich auch infolge der Kleinschreibung erkennbar um den Plural des englischen „partner“. Der fremdsprachige Begriff „partners“ wäre als Rechtsformzusatz für eine Partnerschaftsgesellschaft aber nicht zulässig. Weswegen im Ergebnis der § 11 Abs. 1 S. 1 PartGG nicht einschlägig sei. Im Übrigen soll es an einer Gefahr der Irreführung auch deshalb fehlen, weil zusätzlich der Rechtsformzusatz „GmbH“ Verwendung finde.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Zu den Versagungsgründen für die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos nach § 36 Zahlungskontengesetz

1. **§ 36 Abs. 1 Nr. 3, 2 Var. ZKG enthält einen eigenständigen Grund für die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos.**
2. **Die Versagungsgründe in § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG sind alternativ zu verstehen.**

(OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14.12.2020, Az. 17 U 1/20, WM 2021, S. 1074 ff.)

Der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger unterhielt bei der Bank A ein Girokonto. Die Bank A gab auf dieses Konto eine Geldwäscheverdachtsmeldung ab, setzte den Kläger aufgrund des Verbots der Informationsweitergabe nach § 47 Abs. 1 GwG hiervon allerdings nicht in Kenntnis, sondern kündigte im November 2017 den Kontoführungsvertrag mit dem Kläger. Aufgrund der Verdachtsmeldung wurde zudem ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen Geldwäscheverdachts eingeleitet. Der Kläger eröffnete daraufhin im Januar 2018 bei der Bank B – der Beteiligten – ein Sparkonto und ein Girokonto und transferierte das Guthaben des gekündigten Kontos auf sein Sparkonto und von dort teilweise auf das neu eröffnete Girokonto. Im Februar 2018 gab die Bank B eine Geldwäscheverdachtsmeldung bezüglich beider neu eröffneten Konten ab und begründete die Meldung unter anderem mit der mündlichen Ankündigung des Klägers, er erwarte Gelder in Höhe von mindestens 200.000 € aus dem Irak. Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 kündigte die Bank B den Girokontovertrag mit dem Kläger. Den Antrag des Klägers auf Weiterführung des Girokontos als Basiskonto lehnte die Bank B ab. Daraufhin stellte der Kläger im März 2018 bei der Beklagten – der BaFin – einen Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gemäß § 48 Zahlungskontengesetz (ZKG). Gegen den daraufhin von der Beklagten erteilten Ablehnungsbescheid legte der Kläger Widerspruch ein, den die Beklagte im August 2018 zurückwies.

Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid wies das Landgericht Frankfurt als unbegründet ab. Gegen das Urteil wendete sich der Kläger mit der Berufung. Nachdem das Ermittlungsverfahren wegen Geldwäscheverdachts gegen den Kläger eingestellt wurde, erklärte sich die Bank B bereit, dem Kläger ein Basiskonto einzurichten. Daraufhin erklärten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt und stellten wechselseitig Kostenanträge. Das OLG Frankfurt entschied, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt a. M. seien die Tatbestandsvoraussetzungen des Ablehnungsgrundes des § 36 Abs. 1 Nr. 3, 2. Var. ZKG i. V. m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 GwG gegeben und die Bank B konnte folglich den Antrag auf Abschluss des Basiskontovertrags ablehnen. Entgegen der Ansicht des Klägers enthalte § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG zwei eigenständige Gründe für die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos. So könne ein Kreditinstitut nach § 36 Abs. 1 Nr. 3, 2. Var. ZKG den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags allein aus dem Grund ablehnen, wenn es bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 47 Abs. 1 GwG verstoßen würde. Das OLG begründet dies damit, dass der Gesetzgeber den Kreditinstituten bei Vorliegen eines Geldwäscheverdachts und der Erstattung einer Geldwäscheverdachtsmeldung die Möglichkeit eingeräumt habe, eine Geschäftsbeziehung zu verweigern. Diese Auslegung entspreche auch dem Verständnis der Zahlungskontenrichtlinie,

»»

auf deren Grundlage § 36 ZKG beruhe. Einer solche Auslegung stehe auch nicht das Sozialstaatsprinzip oder das aus Art. 3 GG folgende Willkürverbot entgegen. Das Sozialstaatsprinzip halte den Staat dazu an, auf eine angemessene Möglichkeit zur Teilhabe am Wirtschaftsleben hinzuwirken. Ein individueller Anspruch auf Eröffnung eines Zahlungskontos lasse sich aber hieraus nicht ableiten. Vielmehr könne der Gesetzgeber Ausnahmen von dem von ihm geschaffenen Kontrahierungszwang vorsehen, wenn ein Geldwäscheverdacht gegeben ist. Auch verstoße diese Auslegung nicht gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot. Kreditinstitute können gerade nicht verpflichtet werden, trotz ihres Wissens um Tatsachen, die den Verdacht der Geldwäsche begründen, in eine Geschäftsbeziehung zum Verdächtigten treten zu müssen.

Leonhard Ost, UniCredit Bank AG

Datenschutz für Kreditinstitute

2. Auflage

Die umfassend aktualisierte Auflage berücksichtigt die DSGVO, das BDSG n. F. sowie die aktuelle Rechtsprechung und Praxis der Datenschutzaufsichtsbehörden. Zudem werden Themen wie Videoüberwachung, der Datenschutz im Internet sowie datenschutzrechtliche Fragestellungen im Hinblick auf neue technische Entwicklungen wie neue Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs jeweils aus bankspezifischer Sicht eingehend dargestellt.

129 Euro

984 Seiten, gebunden

ISBN: 978-3-86556-528-0 | Art.-Nr.: 22.494-2000

Jetzt bestellen: medien@bank-verlag.de



Insolvenzrecht – Insolvenzanfechtung – Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung – Eintragung einer Vormerkung

Die Rechtshandlung gilt, sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Eintragung der Vormerkung erfüllt sind, auch dann mit dem Zeitpunkt der Antragstellung als vorgenommen, wenn mit der Vormerkung lediglich ein künftiger, auf einem unentgeltlichen Grundgeschäft beruhender Auflassungsanspruch gesichert wird.

Hat der Schuldner dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung früher als vier Jahre vor der Anfechtung gewährt, kann diese der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der Schuldner das Grundgeschäft mit dem dem anderen Teil bekannten Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.

(BGH, Urt. v. 25.3.2021, Az. IX ZR 70/20, WM 2021, S. 898 ff.)

Die Kläger sind die Eltern des Schuldners. Der Schuldner war Eigentümer eines mit einer Doppelhaushälfte bebauten Grundstücks. Mit notarieller Urkunde vom 13.11.2012 unterbreitete der Schuldner seinen Eltern ein unbefristetes und unwiderrufliches Angebot zum Kauf und Erwerb des Grundstücks. Darin bewilligte und beantragte er zugleich die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten der späteren Kläger.

Statt eines Kaufpreises in bar sollten die Kläger zwei auf dem Grundstück lastende Grundschulden zu nominal jeweils 200.000 € sowie eine weitere, zugunsten der Klägerin zu 1 bestellte Grundschuld zu nominal 86.000 € übernehmen.

Für den Fall der Annahme dieses Angebotes bevollmächtigte der Schuldner die Kläger unwiderruflich, die Auflassung zu erklären und die Umschreibung sowie alle sonstigen Eintragungen im Grundbuch zu bewilligen. Die Eintragung der Auflassungsvormerkung erfolgte bereits am 20.11.2012. Erst mit notarieller Urkunde vom 18.12.2014 jedoch nahmen die Kläger das Angebot auf Abschluss des Kaufvertrages an und erst am 21.10.2015 wurden sie sodann jeweils zur Hälfte als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Die Beklagten haben gegen den Schuldner Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 233.905,70 €, die durch ein rechtskräftiges Urteil tituliert sind. Dem Urteil lag eine Schadenersatzklage zugrunde, die dem Schuldner am 24.8.2012 zugestellt worden war. Am 20.1.2015 gab der Schuldner auf Betreiben des Beklagten zu 1 die Vermögensauskunft ab. Am 16.2.2015 beantragten die Beklagten die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken auf dem Hausgrundstück des Schuldners, die am 28.4.2015 erfolgte.

Die Kläger nehmen die Beklagten auf Bewilligung der Löschung der Zwangssicherungshypotheken in Anspruch. Mit der erstinstanzlich am 29.6.2018 erhobenen, unter anderem auf Duldung der Zwangsvollstreckung gerichteten Widerklage erklärten die Beklagten unter Verweis auf § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AnfG die Anfechtung der „am 20. November 2012 eingetragenen Auflassungsvormerkung“ sowie „der Auflassung vom 18. Dezember 2014“. Das LG gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Auf Berufung der Beklagten hin änderte das OLG indes das erstinstanzliche Urteil ab, wies die Klage zurück und gab der Widerklage im Wesentlichen statt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision versuchten die Klä-

»

ger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils zu erreichen und hatten insofern Erfolg, als dass der BGH das angefochtene Urteil aufgehob und die Sache mangels Entscheidungsreife an das Berufungsgericht zurückverwies:

Zunächst stellte der BGH fest, dass auf den Entscheidungsfall das Anfechtungsgesetz (AnfG) in der seit dem 5.4.2017 geltenden Fassung Anwendung findet, da die Anfechtbarkeit erst mit der am 9.7.2018 zugestellten Widerklage vom 29.6.2018 gerichtlich geltend gemacht wurde. Noch zutreffend sei das Berufungsgericht dann davon ausgegangen, dass ein Anspruch der vorrangig vormerkungsgesicherten Kläger auf Zustimmung zur Löschung der Zwangssicherungshypotheken gemäß § 883 Abs. 2, § 888 Abs. 1 BGB entstanden sei. Eine Anfechtbarkeit der Eigentumsübertragung, die dem Anspruch der Kläger einredeweise entgegengehalten werden könnte, § 9 AnfG, lasse sich jedoch mit der Begründung des OLG nicht bejahen, so der BGH:

Das Berufungsgericht hatte sich bei seiner Prüfung allein auf § 4 Abs. 1 AnfG gestützt und ausdrücklich dahinstehen lassen, ob auch die Voraussetzungen für eine Vorsatzanfechtung nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 AnfG erfüllt sind. Eine Anfechtung der Eigentumsübertragung gemäß § 4 Abs. 1 AnfG greife aber schon deshalb nicht, so der BGH, da die Anfechtung außerhalb der Vierjahresfrist erklärt worden sei. Der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AnfG maßgebliche Zeitpunkt sei, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht der Zeitpunkt der Auflassung am 18.12.2014, sondern der Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung, mithin der 20.11.2012. Daher erfolgte die erstmals mit der Widerklage vom 29.6.2018 erklärte Anfechtung zu spät.

1. Für die Fristberechnung nach § 4 Abs. 1 AnfG kommt es, so das Urteil des Senats, auf den Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung an und nach § 8 Abs. 1 AnfG gilt eine Rechtshandlung als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten. § 8 Abs. 2 AnfG verlegt dabei den Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung bei Registergeschäften vor und begünstigt

damit die Rechtsstellung des Anfechtungsgegners. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AnfG gilt ein Rechtsgeschäft, für dessen Wirksamwerden die Eintragung im Grundbuch erforderlich ist, bereits dann als vorgenommen, sobald die übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind, die Willenserklärung des Schuldners für ihn bindend geworden ist und der andere Teil den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung gestellt hat.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 AnfG lässt dabei für den Eintritt der in § 8 Abs. 2 Satz 1 AnfG beschriebenen Wirkung bereits den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung genügen. Eine bindende Auflassungserklärung ist nach Auffassung des BGH für diese Vorverlagerung nicht erforderlich. Sie setze allerdings voraus, dass auch die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Eintragung der Vormerkung gegeben sind. Aufgrund der strengen Akzessorietät sei mithin das Vorhandensein eines zu sichernden schuldrechtlichen Anspruchs auf eine eintragungsfähige dingliche Rechtsänderung notwendig, wobei auch ein lediglich künftiger Anspruch genüge, sofern der Rechtsboden für dessen Entstehung soweit vorbereitet ist, dass die Entstehung des Anspruches nur noch vom Willen des künftigen Anspruchsinhabers abhängt.

2. Mit der Eintragung der Vormerkung am 20.11.2012 haben die Kläger, so der BGH, diese von § 8 Abs. 2 Satz 2 AnfG vorausgesetzte sichere Rechtsstellung erlangt. Das Berufungsgericht dagegen hatte noch eine teleologische Reduktion des § 8 Abs. 2 AnfG für den Fall vorgenommen, dass der Auflassungsvormerkung ein unentgeltliches Grundgeschäft zugrunde liegt. Dem trat der BGH mit dem vorliegenden Urteil indes klar entgegen:

Der Wortlaut von § 8 Abs. 2 Satz 2 AnfG differenziere nicht nach der causa der Vormerkung. § 8 AnfG bestimme vielmehr für alle Anfechtungstatbestände einheitlich und verbindlich, wann die maßgebliche Rechtshandlung als vorgenommen gilt. Auch die Gesetzssystematik spreche für eine uneingeschränkte Privilegierung vormerkungs-

»»

gesicherter Ansprüche. Absatz 1 und 2 der Norm stünden, so der Senat, in einem Regel-/Ausnahmeverhältnis. Ebenso sei auch nach dem Sinn und Zweck des § 8 AnfG keine einschränkende Auslegung geboten. § 8 AnfG folge, ebenso wie der gleichlautende § 140 InsO, dem Rechtsgedanken, dass sich der Vornahme- und Wirkungszeitpunkt einer angefochtenen Rechtshandlung danach bestimme, wann der Anfechtungsgegner durch sie eine gesicherte Rechtsstellung erlangt hat, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beachtet werden müsste. Mit diesem Rechtsgedanken stehe § 8 Abs. 2 Satz 2 AnfG in Einklang, denn ein vormerkungsgesicherter Anspruch ist gemäß § 106 Abs. 1 InsO grundsätzlich insolvenzfest. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der Vertragspartner, so das Urteil weiter, einen vormerkungsgesicherten Anspruch nach § 106 Abs. 1 InsO durchsetzen und den Gläubigern des Insolvenzschuldners das Recht, auf das der vormerkungsgesicherte Anspruch gerichtet ist, als Haftungsobjekt entziehen.

3. Da auch künftige Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert werden können, § 883 Abs. 1 Satz 2 BGB, unterfallen diese nach Auffassung des BGH ebenfalls dem Anwendungsbereich des § 106 Abs. 1 InsO, sofern ein sicherer Rechtsboden für die Entstehung des Anspruchs vorbereitet sei. Die wirksame Vormerkung vermittele ihrem Inhaber mithin bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung den durch § 106 Abs. 1 InsO gewährten Schutz. Dies gelte auch dann, wenn der vormerkungsgesicherte Anspruch erst nachträglich entsteht, sofern sich der Anspruchserwerb trotz Insolvenzeröffnung noch vollenden kann. Die Sicherungswirkung könne in diesem Fall zwar erst nach der Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden, dann jedoch mit rückwirkender Kraft ab Eintragung der Vormerkung.
4. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts hänge die Schutzwirkung des § 106 Abs. 1 InsO auch nicht vom Rechtsgrund der gesicherten Forderung ab. In der Literatur wird zwar teilweise die Auffassung

vertreten, dass der Vormerkungsschutz des § 106 Abs. 1 InsO bei einem unentgeltlichen Grundgeschäft nicht Platz greife. Dieser Auffassung schloss sich der Senat jedoch nicht an und verwies stattdessen auf den Grundsatz, dass aus der Vormerkungsfähigkeit eines Anspruchs i. S. d. § 883 Abs. 1 BGB dessen Insolvenzfestigkeit nach § 106 Abs. 1 InsO folge.

Die Auflassungsvormerkung setze sich daher gemäß § 883 Abs. 2 Satz 2, § 888 Abs. 1 BGB gegen eine nachrangige Zwangssicherungshypothek durch. Eine Verschiebung des anfechtungsrechtlich maßgeblichen Zeitpunktes könne nicht mit einer geringeren Schutzwürdigkeit des unentgeltlichen Erwerbs gerechtfertigt werden. Es handele sich vielmehr um einen Umstand, den der Gesetzgeber im Rahmen der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Neufassung des § 4 AnfG berücksichtigt habe. Der von dem Berufungsgericht vorgekommenen teleologischen Reduktion des § 8 Abs. 2 Satz 2 AnfG stehe mithin auch die Entstehungsgeschichte der Norm entgegen.

Aufgrund des Ablaufs der Vierjahresfrist könne, so der BGH, die Anfechtung auch nicht auf § 3 Abs. 4 AnfG gestützt werden. Nach dem Vortrag der Beklagten komme aber eine Anfechtung nach § 3 Abs. 1 AnfG in Betracht, so dass das Berufungsgericht die von seinem (bisherigen) Rechtsstandpunkt aus nicht erforderlichen Feststellungen zu den Voraussetzungen einer Vorsatzanfechtung nunmehr nachzuholen habe. Dabei müsse insbesondere geprüft werden, so der Senat, ob nicht der Rechtsgrund der gewährten Sicherung seinerseits in einer die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung erfüllenden Weise begründet worden ist. Revisionsrechtlich sei jedenfalls davon auszugehen, dass der Schuldner bereits bei Abgabe des Kaufvertragsangebots die Absicht hatte, das nicht wertausschöpfend belastete Grundstück dem Zugriff seiner Gläubiger, insbesondere den Beklagten, zu entziehen und sich nur zu diesem Zweck verpflichtete, das Grundstück auf die Kläger zu übertragen.

Von dieser Absicht sollen die Kläger nach der unter Beweis gestellten Behauptung der Be-

»»

klagten schon bei Abgabe des Kaufvertragsangebots durch den Schuldner Kenntnis gehabt haben. Auch die Annahmeerklärung hätten die Kläger danach nur abgegeben, um dem Schuldner dabei zu helfen, seinen Gläubigern das Grundstück zu entziehen, so dass sich, so der BGH, die zehnjährige Anfechtbarkeit der Grundstücksübertragung nach § 3 Abs. 1 AnfG nicht auszuschließen sei.

Entsprechend verwies der BGH die Sache zur weiteren tatrichterlichen Aufklärung und Entscheidung zurück an das Berufungsgericht. Dieses werde sich dabei insbesondere erneut mit der Frage der wertausschöpfenden Belastung des Grundbesitzes befassen müssen, da hiervon abhängt, ob durch die Eigentumsübertragung eine objektive Gläubigerbenachteiligung eingetreten ist. Ebenso weist der BGH darauf hin, dass es auch darauf ankommen dürfte, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang in der Eigentumsübertragung eine unentgeltliche Leistung des Schuldners gelegen hat. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung könne die Unentgeltlichkeit ebenso wie ein etwaiges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung indizielle Bedeutung für der Feststellung der subjektiven Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AnfG haben, da es sich um einen Vertrag zwischen nahestehenden Personen handelt.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Anzuwendendes Recht bei Insolvenzanfechtung einer Zahlung des Insolvenzschuldners als Dritter zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen

Art. 13 EulnsVO a.F. und Art. 12 Abs. 1 lit b Rom I-VO sind dahin auszulegen, dass das nach der letztgenannten Verordnung auf einen Vertrag anzuwendende Recht auch für die Zahlung maßgeblich ist, die ein Dritter zur Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtung einer Vertragspartei leistet, wenn diese Zahlung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als Handlung, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, angefochten wird.

(EuGH, Urt. v. 22.4.2021, Az. C 73/20, ZIP 2021, S. 965 ff.)

Aufgrund eines dem niederländischen Recht unterstellten Vertrags zwischen der zur Oeltrans-Gruppe gehörenden deutschen Gesellschaft Tankfracht GmbH (T) und dem niederländischen Kaufmann E. A. Frerichs (F) über ein Binnenschiff schuldete T dem F einen Betrag i. H. v. rd. TEUR 8. Die deutsche Oeltrans Befrachtungsgesellschaft GmbH (O) beglich die Schuld. Über das Vermögen der O wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der bestellte Insolvenzverwalter erklärte innerhalb der (deutschen) Verjährungsfrist des § 146 InsO die Insolvenzanfechtung der geleisteten Zahlung. F trat dem (unter Berufung auf niederländisches Recht) mit der Einrede der Verjährung entgegen.

Der BGH möchte mit seinem Vorabentscheidungsersuchen wissen, ob Art. 13 EulnsVO a.F. und Art. 12 Abs. 1 lit. b Rom I-VO dahingehend auszulegen sind, dass das auf einen Vertrag anwendbare Recht auch für eine Zahlung maßgeblich ist, die ein Dritter leistet.

Nach Art. 4 (2) lit. m) EulnsVO a.F. regelt grundsätzlich das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung, welche Rechtshandlung anfechtbar ist. Gem. Art. 13 EulnsVO a. F. findet Art 4 (2) lit m) EulnsVO a. F. keine Anwendung, wenn die Person, die durch eine die Gläubigergesamtheit benachteiligende Handlung begünstigt ist, nachweist, dass für diese Handlung das Recht eines anderen Mitgliedstaates als des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, maßgeblich ist und dass im gegebenen Fall die-

se Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist.

Eingangs weist der EuGH darauf hin, dass diese Ausnahme vom Grundsatz der *lex fori concursus* nach dem 24. Erwägungsgrund der EulnsVO a. F. das Ziel habe, in den anderen Mitgliedstaaten als dem Staat der Verfahrenseröffnung Vertrauensschutz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, jedoch eng auszulegen sei. Weiter führt EuGH unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen aus, dass Art. 13 EulnsVO a. F. die von der angefochtenen Rechtshandlung begünstigte Person insoweit schütze, als dass die Handlung auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin dem Recht unterliege, das für sie zum Zeitpunkt der Vornahme gegolten habe. Im Einklang mit den mit Art. 13 EulnsVO verfolgten Zielen sei festzustellen, dass eine Partei eines Vertrags, die in Erfüllung dieses Vertrags eine Zahlung erhalten habe, davon ausgehen können müsse, dass das auf diesen Vertrag anwendbare Recht auch für diese Zahlung gelte, und zwar auch nach Insolvenzeröffnung. Dies gelte auch für den Fall, dass die Zahlung nicht durch den Vertragspartner dieser Partei, sondern durch einen Dritten erfolge, da für die zahlungsempfangende Partei offensichtlich sei, dass dieser Dritte mit der betreffenden Zahlung beabsichtige, die dem Vertragspartner obliegende vertragliche Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. In diesem Fall müsse die empfangende Partei daher auch darauf vertrauen dürfen, dass für die betreffende Zahlung auch nach

»»

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weiterhin das Recht gilt, dem der Vertrag unterliegt, der die Rechtsgrundlage bildet. Eine Vertragspartei, die von ihrem Vertragspartner oder von einem Dritten in Erfüllung des Vertrags eine Zahlung erhalten hat, könne vernünftigerweise nicht verpflichtet werden, vorherzusehen, dass gegen diesen Vertragspartner oder den Dritten eventuell ein Insolvenzverfahren eröffnet werde und in welchem Mitgliedstaat dies ggf. erfolgen werde. Diese Auslegung werde auch durch Art. 12 Abs. 1 lit b Rom I-VO gestützt, wonach das auf einen Vertrag anzuwendende Recht insbesondere maßgeblich für die Erfüllung der durch ihn begründeten Verbindlichkeiten sei.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow

Mediaberatung:

Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Zivilprozessrecht – Rechtsscheinvollmacht nach § 68 BGB – Prozessvollmacht

Ein vom bisherigen Vorstand beauftragter Rechtsanwalt ist im Hinblick auf die Prozessvollmacht kein Dritter i.S.v. § 68 BGB und kann sich deshalb nicht auf die negative Publizität des Vereinsregisters berufen.

(BGH, Beschl. v. 11.5.2021, Az. II ZB 32/29, WM 2021, S. 1328 ff.)

Der Ausgangspunkt zu dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Rechtsstreit war eine vereinsinterne Streitigkeit über die Wirksamkeit der Abberufung eines Ersten Vorsitzenden und die dieser Abberufung unmittelbar zeitlich nachgelagerten Wahl eines neuen Ersten Vorsitzenden. Der abgewählte Erste Vorsitzende mochte seine Abwahl nicht anerkennen und beauftragte einen Tag nach seiner Abwahl und vor Eintragung des neuen Ersten Vorsitzenden in das Vereinsregister als vermeintlicher gesetzlicher Vertreter des Vereins einen Rechtsanwalt damit, gegen seine Abwahl vorzugehen. Dieser Rechtsanwalt reichte in der Folge im Namen des Vereins eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Abberufungsbeschlusses ein. Nachdem der neue Vorstand bestandskräftig in das Vereinsregister eingetragen worden war, widerrief er das Anwaltsmandat.

Das Gericht erster Instanz als auch das Berufungsgericht wiesen die Klage bzw. die Berufung jeweils als unzulässig ab. Hiergegen wandte sich der abberufene Erste Vorsitzende mit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Auffassung des Berufungsgerichts wonach der Rechtsanwalt mangels wirksamen Mandats die Berufung nicht wirksam einlegen konnte. Nach dem wirksamen Widerruf seiner Bestellung habe der abberufene Erste Vorsitzende keinen Prozessbevollmächtigten mehr für den Verein bestellen können. Die einen Tag nach dem Abberufungsbeschluss erteilte Prozessvollmacht wirke daher nicht für und gegen den Verein (§ 167 BGB). Dass die Abberufung des ersten Vorsitzenden erst nach Erhebung der Klage in das Vereinsre-

gister eingetragen worden ist, soll unerheblich sein, da die Eintragung der Abberufung vom Vereinsvorsitz lediglich eine deklaratorische Bedeutung habe.

Der vermeintlich „bevollmächtigte“ Rechtsanwalt konnte sich auch nicht auf die zum Zeitpunkt der Klageerhebung negative Publizität des Vereinsregisters berufen (§ 68 BGB). Denn als Rechtsanwalt des Vereins trat er diesem Verein im Hinblick auf die Prozessvollmacht schon nicht als Dritter i. S. v. § 68 BGB gegenüber. Außerdem, so der Bundesgerichtshof, bildeten die Vorschriften der §§ 78 ff. ZPO für die Prozessvollmacht ein Sonderrecht. Materiell-rechtliche Regelungen über die Vollmacht sollen daher nur Geltung erlangen können, wenn die ZPO auf sie verweise oder in ihnen allgemeine Rechtsgedanken der Stellvertretung zum Ausdruck kämen. Das hat der Bundesgerichtshof für den vorliegenden Fall verneint. Es bestehe nämlich kein Anlass, die dem Schutz des Geschäftsgegners dienende Vorschrift des § 68 BGB auf die Prozessvollmacht anzuwenden, zumal der Zivilprozessordnung eine Rechtsscheinhaftung des Vollmachtgebers fremd sei.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641